

Die grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Vollstreckungsmechanismen in der EU



2013, 639

Von RA Peter Pietsch, Fürstenfeldbruck. Der Verfasser lebt zum Teil in Wien, ist deutscher Fachanwalt für Familienrecht und spezialisiert auf Internationales Privatrecht. Er ist Mitautor von Werken über den internationalen Rechtsverkehr und das internationale Kindschafts- und Eherecht. Verschiedene Publikationen befassen sich mit der internationalen Rechtsverfolgung und vor allem dem Vollstreckungsrecht.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören auch Erleichterungen bei der Vollstreckung über Grenzen hinweg. Im Rahmen dessen hat der Europäische Rat schon 1999 die Abschaffung von Zwischenmaßnahmen gefordert, die damals für die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsstaat ergangenen Entscheidung erforderlich waren. In der Tagung des Europäischen Rates vom November 2004 wurde festgelegt, dass das vorgesehene Maßnahmenprogramm für die gegenseitige Anerkennung bis zum Jahr 2011 abgeschlossen sein soll, wozu der Rat und die Kommission im Juni 2005 ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgelegt haben, um diese Maßnahmen umzusetzen. Seither sind etliche Verordnungen ergangen, die eine grenzüberschreitende Vollstreckung erleichtern.

Der vorliegende Beitrag legt in Zusammenschau dar, unter welchen Voraussetzungen die Erleichterungen ausübt werden können, welche notwendigen Voraussetzungen für eine Titulierung jeweils beim Ausgangsgericht bestehen und was im Vollstreckungsstaat ggf zu beantragen und vorzulegen ist. Zur Exekution eines österr Titels in Deutschland wird auf die Rechtsvorschriften in Deutschland besonders eingegangen. Aufgezeigt wird ferner, welche Rechtsbehelfe dem Schuldner jeweils zustehen.

I. Grundsätzliches

1. Entscheidungsstaat – Vollstreckungsstaat

Die Zwangsvollstreckung einer zivilrechtlichen Forderung aus einem innerhalb der EU ergangenen Titel ist im gesamten EU-Raum aufgrund der ergangenen EU-Verordnungen relativ einfach und problemlos, wenngleich es notwendig ist, die Anwendbarkeit der jeweils anzuwendenden Verordnungen zu beachten und im Vollstreckungsstaat verschiedene zusätzliche Dokumente vorzulegen.

Zwei Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

- ▶ die Vollstreckung eines ausländischen EU-Titels im Inland,
- ▶ die Vollstreckung eines inländischen Titels im EU-Ausland.

Soweit die EU Vorschriften für die Anerkennung eines fremdländischen Titels erlassen hat, sind die Mechanismen in beiden Fällen ident. Allein die Ausführungsvorschriften hierzu sind nationales Recht. Jedes Land hat auch seine eigenen Vollstreckungsvorschriften und Vollstreckungsschritte, die es im Vollstreckungsland zu beachten gilt.

2. Vollstreckung im EU-Ausland

Geht es um die Vollstreckung eines inländischen Titels im EU-Ausland, so lohnt meist die Mühe nicht, sich mit dem ausländischen Vollstreckungsrecht auseinanderzusetzen. Zum großen Teil ist die ausländische Denkart der Gesetzgebung für die einzelnen Vollstreckungs-

schritte für einen inländischen Juristen kompliziert und manchmal unverständlich und zwar ungeachtet der Sprachbarrieren. Deshalb sollte zur Erreichung der ausländischen Vollstreckungsklausel und zur Vollstreckung selbst im EU-Ausland besser ein ausländischer Kollege im Vollstreckungsstaat beauftragt werden, der allerdings mit den notwendigen Vollstreckungsunterlagen, wie dies nachführend aufgezeigt ist, zu versorgen ist. Zur Beantragung der ausländischen Vollstreckungsklausel sollte allerdings nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass der ausländische Kollege die europäischen Vollstreckungsmechanismen kennt. Darum sollte er neben den notwendigen Informationen über den Vollstreckungsschuldner und den notwendigen Dokumenten auch mit den einschlägigen Verordnungen der EU in seiner eigenen Sprache versorgt werden. Diese können aus den Amtsblättern der EU in allen EU-Sprachen heruntergeladen werden.¹⁾

Eine Ausnahme mag für Deutschland gelten, da es kaum Sprachbarrieren gibt. Die notwendigen Schritte zum Erhalt einer deutschen Vollstreckungsklausel werden aufgezeigt. Die einfache Zwangsvollstreckung erfolgt in Deutschland ohne Exekutionsbewilligung und in formloser Art²⁾ an das Amtsgericht,³⁾ in dessen Bezirk

1) Im Internet unter <http://publications.europa.eu>

2) An die Vertellerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des Amtsgerichts. Diese teilt sie dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu. Formloser Antrag auf Zwangsvollstreckung. Gebühren österr Anwälte sind nach hM auf die Gebühren eines deutschen Anwalts beschränkt.

3) Alle Orte sind im Internet zu finden. Das zuständige Amtsgericht ist in der Regel benannt.

sich der Schuldner befindet. Für die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, des Antrags auf Betretungsrecht der Wohnung oder die Vermögensauskunft müssen in Deutschland Formblätter verwendet werden, die sämtlich im Internet heruntergeladen werden können.⁶

3. Sonderfall Dänemark

Im Amsterdamer Vertrag⁹ wurde in Art 69 vereinbart, dass die EU Verordnungen schaffen darf, die in allen EU-Staaten direkt anwendbar sind. Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland haben ihre Teilnahme ausgeschlossen, wobei sich Irland und das Vereinigte Königreich jedoch vorbehalten haben, nachträglich noch zuzustimmen,⁸ was bisher auch stets erfolgt ist. Dänemark hat diesen Zustimmungsvorbehalt allerdings versäumt,⁷ mit der Folge, dass die Rechtsetzung der EU in Form von direkt anwendbaren Verordnungen für Dänemark keine Wirkung hat, weil die Verordnungen dort nicht gelten. Dieses Dilemma konnte schließlich entschärft werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der EU und dem Königreich Dänemark,⁹ wonach in Dänemark seit dem 1. 7. 2007 wenigstens die EuGVO¹⁰ und EuZVO¹¹ anwendbar sind.¹²

Die Folge ist nun, dass auf dem Gebiet der Vollstreckung die EuGVO in allen Ländern der EU, inklusive Dänemark, anzuwenden ist. Damit gelten für Dänemark auch die Ausführungen zu II.1, nicht jedoch alle übrigen Ausführungen zu den weiteren EU-Verordnungen, weil diese allesamt in Dänemark keine Anwendung finden. Für Dänemark sind Titulierungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, auch wenn sie aufgrund einer einschlägigen EU-Verordnung ergangen sind, einfache nationale Entscheidungen, die nur mittels EuGVO zur Vollstreckung in Dänemark geführt werden können. Umgekehrt kann innerhalb der EU zur Vollstreckung eines Titels aus Dänemark nur die EuGVO angewandt werden.

II. Vollstreckung mit Exequatur

Ein Exequatur ist die Vollstreckbarerklärung. Das heißt, dass ein ausländischer Titel im Vollstreckungsstaat erst dann vollstreckt werden kann, wenn er im Vollstreckungsstaat anerkannt wurde und mit einer inländischen Vollstreckungsklausel versehen wurde. Das geschieht in der Regel durch einen Antrag, der kein Zwischenverfahren sein soll.¹³

Derzeit gibt es auf dem Gebiet des Zivilrechts zwei¹⁴ anwendbare EU-Verordnungen mit vorgesehenem Exequatur, welche eine erleichterte Vollstreckung vorsehen:

1. EuGVO¹⁴

VO (EG) 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von

Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen v 22. 12. 2000¹⁵

Diese Verordnung ist aus der ursprünglich unter den Mitgliedstaaten noch als völkerrechtlicher Vertrag entstandenen EuGVÜ¹⁶ hervorgegangen. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten der EU, inklusive Dänemark. Sie ist bis zum heutigen Tage der größte Meilenstein des EU-Vollstreckungsrechts und das Fundament für alle danach ergangenen Verordnungen.¹⁷ Die Vollstreckung ist nach Exequatur nach den in der Verordnung benannten Bedingungen möglich.

a) Sachliche Anwendbarkeit

Anzuwenden ist die Verordnung gem Art 1 EuGVO bezüglich aller Titel aus dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, ohne dass es auf die Gerichtsbarkeit ankommt, damit auf zivilrechtliche Urteile (auch aus zivilrechtlichen Ansprüchen aus strafrechtlichen Adhäsionsverfahren),¹⁸ Beschlüsse (auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse), Vollstreckungsbescheide, Vergleiche, sowie auch Unterhaltsentscheidungen inklusive Unterhaltsurkunden.¹⁹

4) Google.de unter „Zwangsvollstreckung“ unter Verweis auf alle Justizverwaltungen der Länder. ZB NJW-Justiz Zwangsvollstreckung > Zwangsvollstreckung (Formblätter auch für formlose Anträge).

5) Vom 2. 10. 1997, BGBl 1998 II S 387 (454), in Kraft getreten am 1. 5. 1999 gemäß Bek v 6. 4. 1999 (BGBl 1999 II S 296). Alle Angaben Bundesgesetzblatt beziehen sich auf das deutsche BGBl.

6) Art 3 Protokoll Nr 4 Amsterdamer Vertrag.

7) Was für Dänemark peinlich und für den Rest der EU ärgerlich war.

8) Aus völkerrechtlicher Sicht etwas seltsam, weil Dänemark selbst Mitglied der EU ist.

9) Vergl Ausführungen zu II.1.

10) VO (EG) 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der VO (EG) 1348/2000 des Rates v 13. 11. 2007 (ABl [EU] L 2007/94, 70).

11) ABl [EU] L 2007/94, 70.

12) Nach dem Willen des Verordnungsgebers gemäß den Erwägungsgründen der Verordnungen. In Österreich mit der Exekutionsbewilligung; in Deutschland allerdings mit eigenem Antragsverfahren, weil es keine Exekutionsbewilligung gibt.

13) Anwendbar ist ab 17. 8. 2015 darüber hinaus die VO (EU) 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v 4. 7. 2012 (ABl [EU] L 2012/201, 107).

14) Auch als EuGVVO oder Brüssel I-VO bezeichnet.

15) ABl (EG) L 2001/12, 1.

16) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v 27. 9. 1968 (BGBl 1972 II 773).

17) Seit 14. 12. 2010 liegt der Entwurf der Kommission vor (KOM [2010] 748 endg), wonach das Exequatur nach dieser Verordnung abgeschafft werden soll.

18) Vgl Geimer/Schütze (Pömbacher), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen Anm 2 zu 540-62.

19) So hM, weil sich der Unterhaltsanspruch auf einen zivilrechtlichen Anspruch stützt (vgl Geimer/Schütze, Anm 8 zu 540-66).

Ausgeschlossen sind nach Art 1 Abs 2 EuGVO Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Personenstandssachen, gesetzliche Vertretungen natürlicher Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrecht, Konkurse und ähnliche Verfahren, soziale Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

b) Zeitliche Anwendbarkeit

Grundsätzlich ist die Verordnung gem Art 66 Abs 1 EuGVO anwendbar, wenn die dem Titel zugrunde liegende Klage oder die Urkunde zu einem Zeitpunkt erhoben bzw aufgenommen war, nachdem die Verordnung im Ursprungs- wie auch im Vollstreckungsstaat in Kraft getreten ist. Das war für die damaligen Mitgliedstaaten der 1. 3. 2002.²⁰ Weitere Staaten sind durch ihre Mitgliedschaft hinzugekommen.²¹ Für Klagen vor Inkrafttreten der Verordnung, aber Entscheidungen nach Inkrafttreten sieht Art 66 Abs 2 EuGVO weitere besonders geregelte Anwendbarkeiten vor.

c) Anerkennung

Für eine Anerkennung eines ausländischen Titels bedarf es gem Art 33 EuGVO keines besonderen Verfahrens. Ist die Anerkennungsfähigkeit allerdings Gegenstand eines Streits, so kann die Anerkennung im Wege einer Feststellung²² beantragt werden; ist die Anerkennung Vorfrage in einem Prozess, kann dieses Gericht darüber entscheiden.²³

d) Voraussetzung für die Vollstreckung

Wenn der Titel im Entscheidungsstaat für vollstreckbar erklärt wurde; im Vereinigten Königreich, wenn die Registrierung erfolgt ist (Art 38 EuGVO).

e) Zuständigkeit für den Exequaturantrag

Sachlich: In jedem EU-Land jene Stelle gem Anh II der VO (Art 39 Abs 1 EuGVO). In Deutschland: das Landgericht, bei öffentlichen Urkunden ein Notar. In Österreich: das Bezirksgericht im Rahmen der Exekutionsbewilligung.

Örtlich: Wohnsitz des Schuldners oder Ort der Vollstreckung (Art 39 Abs 2 EuGVO).

f) Ausführungsvorschriften für die Erteilung des Exequatur

Es ist das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich (Art 40 Abs 1 EuGVO).

In Deutschland: das AVAG²⁴ gemäß dessen § 1 Abs 2 a.

Eine Vertretung durch einen Anwalt ist im ersten Rechtszug in Deutschland nicht notwendig (§ 6 Abs 3 AVAG).

g) Zu beantragen ist dabei

Formloser Antrag, dass der ausländische EU-Titel mit einer inländischen Vollstreckungsklausel versehen werden soll.

h) Vorzulegen sind dazu

- ▶ eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art 53 Abs 1 EuGVO),
- ▶ Bescheinigung der Entscheidungsstelle im Ursprungsstaat nach Formblatt im Anhang V der Verordnung (Art 54 EuGVO), die auch binnen einer gesetzten Frist nachgereicht werden kann oder auf die verzichtet werden kann (Art 55 Abs 1 EuGVO),
- ▶ auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung der Urkunden (Art 55 Abs 2 EuGVO).

i) Die Entscheidung ergeht

Unverzüglich, sobald die Förmlichkeiten nach Art 53 EuGVO erfüllt sind, ohne Anhörung des Antragsgegners und ohne Prüfung der Anerkennungsfähigkeit (Art 41 EuGVO). Das rechtliche Gehör ist damit in das Rechtsmittelverfahren verschoben.

In Deutschland: Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden der Zivilkammer durch Beschluss gem § 8 AVAG. Eine mündliche Verhandlung findet nach § 6 Abs 2 AVAG nur statt, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient. Nach Beschluss wird die Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten gem § 9 AVAG ausgefertigt.

In Österreich: mit der Exekutionsbewilligung.

Sobald die nationale Vollstreckungsklausel im Vollstreckungsstaat angebracht ist, kann mit Titel und nationaler Vollstreckungsklausel vollstreckt werden.²⁵ Diese Vollstreckung ist jedoch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist auf eine Sicherungsvollstreckung beschränkt (Art 47 Abs 3). Erst danach kann unbeschränkte Vollstreckung erfolgen.

In Deutschland: Zeugnis nach § 23 Abs 2 Z 1 AVAG wenn kein Rechtsmittel eingelegt.

20) Damals nicht jedoch für Dänemark (vgl Erwägungsgründe 21 und 22 der Verordnung). Für Dänemark erst ab 1. 7. 2007. Vgl dazu Ausführungen zu L3.

21) Für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern seit 1. 5. 2004; für Bulgarien und Rumänien seit 1. 1. 2007; für Kroatien seit 1. 7. 2013.

22) Art 33 Abs 2.

23) Art 33 Abs 3.

24) Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) i d F v 3. 12. 2009 (BGBl I, S 388 I).

25) Seit 14. 12. 2010 liegt der Entwurf der Kommission vor (KOM [2010] 748 endg), wonach das Exequatur nach der Verordnung abgeschafft werden soll.

Bei gerichtlicher Entscheidung, Vorlage dieser gem § 23 Abs 2 Z 2 AVAG.

j) Kostenentscheidung

Sie erfolgt gem Art 40 EuGVO nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

In Deutschland: Gemäß § 8 Abs 1 Satz 4 AVAG gem § 788 ZPO/D entsprechend.²⁶⁾

k) Rechtsmittel gegen die Entscheidung:

Rechtsbehelf gem Art 43 Abs 1 EuGVO binnen eines Monats (Art 43 Abs 5) an das in Anh III bezeichnete nationale Gericht; weiterer Rechtsbehelf gem Art 44 EuGVO an das im Anh IV genannte Gericht.

In Deutschland: Beschwerde an das OLG; weitere Rechtsbeschwerde an BGH.

In Österreich: an das Landesgericht über das Bezirksgericht. Weiterer Rechtsbehelf Revisionsrekurs.

Im Rechtsbehelfverfahren darf eine Anerkennung gem Art 45 nur aus Gründen der Art 34 oder 35 scheitern.²⁷⁾ Das ist der Fall, wenn

- ▶ sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen hat und das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte (Art 34 Z 2 EuGVO);
- ▶ die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsstaat ergangen ist (Art 34 Z 3 EuGVO);
- ▶ das Ausgangsgericht seine Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, eheliche Güterstände und das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsgerichts betrifft, sich im Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des Vollstreckungsstaates gesetzt hat, es sei denn, dass die Entscheidung bei richtiger Anwendung des IPR des Vollstreckungsstaates nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Art 35 Abs 1 EuGVO).

Einwände gegen den Anspruch selbst sind nur in einem anderweitigen Verfahren möglich.

In Deutschland: nach § 767 ZPO nach Maßgabe des § 14 AVAG.

2. EuEheVO²⁸⁾

VO (EG) 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) 1347/2000 v 27. 11. 2003²⁹⁾

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark.³⁰⁾ Sie ist hervorgegangen aus der aufgehobenen vorausgegangenen Verord-

nung;³¹⁾ daher gilt es wegen der zeitlichen Anwendbarkeit, Übergangsvorschriften zu beachten.

Zu beachten ist, dass diese Verordnung auch Möglichkeiten für eine direkte Vollstreckung von HKÜ³²⁾ und Unterhaltsentscheidungen enthält, die unter III. behandelt sind.

a) Sachliche Anwendbarkeit

Für sämtliche Titel, damit auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Forderungstitel aus folgenden Verfahren:

Ehescheidung (Art 1 Abs 1 a EuEheVO); Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (Art 1 Abs 1 a EuEheVO); Ungültigkeitsentscheidung einer Ehe (Art 1 Abs 1 a EuEheVO); elterliche Verantwortung in Form der Zuweisung, Ausübung und Übertragung, ganz oder teilweise (Art 1 Abs 1 b EuEheVO); alle Entscheidungen betreffend das Sorgerecht (Art 1 Abs 2 a EuEheVO); Entscheidungen über Umgangsrecht (Art 1 Abs 2 a EuEheVO); Vormundschaft und Pflegschaft (Art 1 Abs 2 b EuEheVO); Bestimmungen über Personen oder Stellen, die für das Vermögen des Kindes verantwortlich sind (Art 1 Abs 2 c EuEheVO); Unterbringung des Kindes in Pflegefamilie oder Heim (Art 1 Abs 2 d EuEheVO); alle Maßnahmen zum Schutz des Kindes für Vermögensverwaltung oder -erhaltung (Art 1 Abs 2 c EuEheVO); öffentliche vollstreckbare Urkunden (Art 46 EuEheVO); vollstreckbare Vergleiche aus vorbezeichneten Verfahren, soweit nicht Unterhalt betroffen (Art 46 EuEheVO); darüber hinaus auch Entscheidungen zum Umgangsrecht und zur Kindesentführung nach dem HKÜ (Art 40 EuEheVO).

Ausgeschlossen sind:

Feststellung und Anfechtung Eltern-Kind-Verhältnis (Art 1 Abs 3 a EuEheVO); Adoptionsentscheidungen und vorbereitende Maßnahmen zur Ungültigkeitserklärung und deren Widerruf (Art 1 Abs 3 b EuEheVO); Namensrecht des Kindes (Art 1 Abs 3 c EuEheVO); Volljährigkeitserklärung (Art 1 Abs 3 d EuEheVO); Unterhaltspflichten (Art 1 Abs 3 e Eu-

26) Nach OLG München v 26. 7. 2001 (NJW-RR 2002, 413) nur Festsetzung als Vollstreckungskosten, jedoch keine Kostenentscheidung, weil AVAG nicht auf § 91 ZPO verweist.

27) Der deutsche Bundesgerichtshof vertritt bisher die Meinung, dass nach § 12 AVAG eine (Teil-) Tilgung bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel berücksichtigt werden müsste (Leitentscheidung v 14. 3. 2007, XII ZB 174/04). Das ist überholt, weil der EuGH am 13. 10. 2011, C-139/10 (*Prism Investment BV/Jaap Anne van der Meer*) entschieden hat, dass Art 45 EuGVO abschließend ist.

28) Auch als EheVO II oder Brüssel II a-VO bezeichnet.

29) ABl (EU) L 2003/338, 1.

30) Vgl. Ausführungen zu II. und Erwägungsgrund 31 EuEheVO.

31) EG-VO 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29. 5. 2000 [ABl (EG) L 2000/160, 19].

32) Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. 10. 1980 (BGBl 1990 II, S 207).

EheVO); Trusts und Erbschaften (Art 1 Abs 3 f EuEheVO); Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden (Art 1 Abs 3 g EuEheVO).

b) Zeitliche Anwendbarkeit

Für alle Verfahren, die nach dem 1. 3. 2005³³⁾ eingeleitet, aufgenommen oder bereits Entscheidungen getroffen wurden; für Verfahren, die nach dem 1. 3. 2001³⁴⁾ eingeleitet, aber nach dem 1. 3. 2005 entschieden wurden und Zuständigkeit nach der EuEheVO, der vorausgegangenen VO 1347/2000 oder nach einem Abkommen im gleichen Sinne bestand (Art 64 Abs 2 EuEheVO); für Verfahrenseinleitung vor dem 1. 3. 2001, aber Entscheidung vor dem 1. 3. 2005, wenn in einer Ehesache ergangen (Art 63 Abs 3 EuEheVO); für Verfahrenseinleitung vor dem 1. 3. 2001, Entscheidung zwischen dem 1. 3. 2001 und 1. 3. 2005, sofern in einer Ehesache ergangen und gleiche Zuständigkeit nach EuEheVO oder der vorausgegangenen VO 1347/2000 bestand (Art 64 Abs 4 EuEheVO).

c) Anerkennung

Es bedarf keines besonderen Verfahrens (Art 21 Abs 1 g EuEheVO).

► Jede Partei, die ein Interesse hat, kann die Feststellung beantragen, dass eine Entscheidung nicht anzuerkennen oder aber anzuerkennen ist. Ist die Anerkennung Vorfrage in einem Rechtsstreit, so kann dieses Gericht über die Anerkennung selbst entscheiden (Art 21 Abs 4 EuEheVO).

d) Die Anerkennung eines Titels kann scheitern

Auch ohne Rechtsmittel aus Gründen der Art 22, 23 und 24 EuEheVO, wenn:

- der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig in einer Weise zugestellt wurde, dass die Person sich verteidigen konnte, es sei denn, sie ist mit der Entscheidung eindeutig einverstanden (Art 23 c EuEheVO);
- eine Person beantragt, dass die ergangene Entscheidung in die elterliche Verantwortung eingreift und keine Möglichkeit bestand, gehört zu werden (Art 23 d EuEheVO);
- die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung im Vollstreckungsland ergangen ist und beide Entscheidungen unvereinbar sind (Art 23 e EuEheVO);
- die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem Drittstaat ergangen ist, in dem das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat und auch diese Entscheidung anerkennungsfähig ist (Art 23 f EuEheVO);

- eine Unterbringung des Kindes entschieden wurde und die Vorschriften des Art 56 EuEheVO nicht beachtet wurden;
- sowie nach Rechtsmittel: Wenn die Entscheidung – ausgenommen in dringenden Fällen – ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden und dies den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen im Vollstreckungsstaat widerspricht (Art 23 b EuEheVO).

e) Voraussetzung für die Vollstreckung

Wenn der Titel im Entscheidungsstaat für vollstreckbar erklärt wurde; im Vereinigten Königreich, wenn die Registrierung erfolgt ist (Art 28 EuEheVO).

f) Ausführungsvorschriften für die Entscheidung

Es ist das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich (Art 30 Abs 1 EuEheVO).

In Deutschland: das IntFamRVG.³⁵⁾

g) Zuständigkeit für den Exequaturantrag

Sachlich: In jedem EU-Land (außer Dänemark) jene Stelle, die gem Art 68 EuEheVO der Kommission mitgeteilt wurde³⁶⁾ (Art 29 Abs 1 EuEheVO).

In Deutschland: Sachlich das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthalt der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, auf das sich der Antrag bezieht (Art 29 Abs 2 EuEheVO).

Örtlich: Im Bezirk des Kammergerichts Berlin, das Familiengericht Pankow/Weißensee, in den übrigen Bezirken das Familiengericht am Sitz des betreffenden OLG.

h) Zu beantragen ist dabei

Formloser Antrag, dass der ausländische EU-Titel mit einer inländischen Vollstreckungsklausel versehen werden soll.

In Deutschland: Schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 16 Abs 2 IntFamRVG). Eine beglaubigte Übersetzung im Falle eines Antrags, der nicht in deutscher Sprache eingereicht wurde, kann gem § 16 Abs 3 IntFamRVG verlangt werden.

i) Vorzulegen sind dazu

- Ausfertigung der Entscheidung (Art 37 Abs 1 a EuEheVO),

33) Anwendungsbeginn der EuEheVO gem Art 72.

34) Inkrafttreten der vorausgegangenen VO 1347/2000.

35) Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) v 26. 1. 2005 (BGBl 2005 I, S 162).

36) Abgedruckt im ABl (EU) C 2005/40, 2 ff.

- ▶ die Bescheinigung des Ausgangsgerichts nach Art 39 EuEheVO (in Ehesachen gem Anh I, für Entscheidungen über elterliche Verantwortung gem Anh II),
- ▶ im Falle einer Säumnisentscheidung zusätzlich eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die Partei ergibt, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat; oder eine Urkunde, aus der sich das Einverständnis des Antragsgegners mit der Entscheidung ergibt (Art 37 Abs 2 EuEheVO).

Zur Vorlage von Urkunden kann eine Frist gesetzt werden, das Gericht kann auch von der Vorlage von Urkunden befreien (Art 38 EuEheVO).

j) Die Entscheidung ergeht

Durch Beschluss gem § 20 EuEheVO. Der Beschluss wird erst wirksam mit seiner Rechtskraft (§ 22 EuEheVO).

k) Kostenentscheidung

Sie erfolgt gem Art 30 EuEheVO nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

In Deutschland: Gemäß § 20 IntFamRVG für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 81 FamFG;³⁷⁾ für Ehesachen ist § 788 ZPO anzuwenden.

l) Rechtsmittel

Rechtsbehelf gem Art 33 EuEheVO an das Gericht, das von den Mitgliedstaaten der Kommission gemeldet wurde.³⁸⁾

In Deutschland: Beschwerde zum OLG gem §§ 24–27 IntFamRVG, Rechtsbeschwerde zum BGH gem §§ 28–31 IntFamRVG.

III. Direkte Vollstreckung ohne Exequatur

Als Folge des Aktionsprogramms des Rates und der Kommission aus dem Jahre 2005, mit dem eine Vollstreckung über die Grenzen von EU-Mitgliedstaaten ohne Zwischenverfahren möglich sein sollte, bestehen bis heute folgende direkt anwendbare Verordnungen, die kein Exequatur im Vollstreckungsstaat notwendig machen:

1. EuEheVO³⁹⁾

Die Verordnung ergänzt das HKÜ in seinen Art 10 und 11 EuEheVO. Für solche Entscheidungen, wie auch für Umgangsentscheidungen kann die Anerkennung und Vollstreckung zwar auch mit Exequatur beantragt werden (Art 40 Abs 2 EuEheVO). Vorgesehen ist aber ausdrücklich, dass solche Entscheidungen auch wahlweise direkt und ohne Exequatur erfolgen können.

Notwendig ist für die direkte Vollstreckung solcher Entscheidungen stets:

- ▶ die Entscheidung, welche die für die Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art 45 Abs 1 EuEheVO).

a) Im Falle einer Umgangsentscheidung darüber hinaus:

- ▶ die Bescheinigung für Umgangsentscheidungen nach Anh III gem Art 41 Abs 2 EuEheVO.

Ausgestellt werden kann die Bescheinigung aber nur, wenn bei einem Versäumnisverfahren das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte oder festgestellt wird, dass die Person mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist, sowie alle Betroffenen rechtliches Gehör hatten, und auch das Kind gehört wurde, es sei denn, der Reifegrad erforderte dies nicht.

Ausgestellt wird die Bescheinigung vom Richter des Ursprungsstaates von Amts wegen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung bereits ein grenzüberschreitender Fall vorlag, ansonsten auf Antrag.

b) Im Falle einer Rückführungsentscheidung darüber hinaus:

- ▶ die Bescheinigung für HKÜ-Entscheidungen nach Anh IV gem Art 4 Abs 2 EuEheVO.

Die Entscheidung wird nur ausgestellt, wenn: das Kind gehört wurde, es sei denn, dies war wegen seines Reifegrades unangebracht; die Parteien rechtliches Gehör hatten, und das Gericht Gründe und Beweismittel nach Art 13 HKÜ zugrunde gelegt hat. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt stets von Amts wegen.

Mit der jeweiligen Bescheinigung⁴⁰⁾ bedarf es keiner Vollstreckbarkeitsklärung der Entscheidung; sie ersetzt somit das Exequaturverfahren sowie die daraufhin zu erteilende Vollstreckungsklausel. Die Entscheidung⁴¹⁾ steht dann einer Entscheidung des Vollstreckungsstaates gleich.

2. EuVTVO

VO (EG) 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen v 21. 4. 2004⁴²⁾

37) Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v 17. 12. 2008 (BGBl I S 2586).

38) Abgedruckt unter ABl (EU) C 2005/40, 2 ff.

39) Siehe FN 28 und 29.

40) Einer Übersetzung der Bestätigung bedarf es in der Regel nicht, weil die Formblätter in allen EU-Sprachen verfügbar sind und die angegebenen Daten deshalb verständlich sind.

41) Dafür kann eine Übersetzung gefordert werden, wenn der Gerichtsvollzieher den Titel in der Fremdsprache nicht lesen kann.

42) ABl (EU) L 143/15.

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar, mit Ausnahme von Dänemark.⁴³ Sie sieht vor, dass ein Titel aus einem nationalen Verfahren unter den vorgegebenen Voraussetzungen auf Antrag mit einer vom Entscheidungsgericht auszustellenden Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel versehen wird, aus der in jedem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) direkt vollstreckt werden kann.⁴⁰

a) Sachliche Anwendbarkeit

Voraussetzung ist, dass das nationale Verfahren eine Zivil- oder Handelssache betrifft, gleichgültig welche Gerichtsbarkeit und gleichgültig ob Beschluss, Urteil oder Bescheid (Art 4 Z 1 EuVTVO). Auch gerichtliche Vergleiche, öffentliche Urkunden wie Jugendamtsurkunden oder notarielle Urkunden sind erfasst (Art 4 Z 2 EuVTVO).

Nicht anzuwenden ist die Verordnung jedoch für folgende Rechtsgebiete (Art 2 EuVTVO): Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Staatshaftungsrecht, Personenstandssachen, Vertretungen von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht oder Testamentsrecht, Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsangelegenheiten.

b) Unbestrittene Forderung

Notwendig ist, dass es sich um eine unbestrittene Forderung handelt (Art 3 ff EuVTVO). Das ist der Fall, wenn der Schuldner:

- ▶ bei der Schaffung des Titels aktiv mitgewirkt hat oder in einem gerichtlichen Verfahren anerkannt hat (Art 4 Abs 1 lit a EuVTVO),
- ▶ einen Vergleich geschlossen hat,
- ▶ eine Urkunde selbst (mit) erstellt hat (Art 3 Abs 1 lit d iVm Art 4 Z 2 und 3 EuVTVO),
- ▶ im streitigen Verfahren nicht widersprochen hat (Art 4 Abs 1 lit b EuVTVO),
- ▶ zum Termin nicht erschienen ist und nicht vertreten war und dies im Entscheidungsstaat als Zugeständnis (Versäumnisurteil) gilt,
- ▶ weder Widerspruch noch Einspruch in einem Mahnverfahren eingelegt hat.

Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann auch erfolgen, indem die Titulierung als unbestrittene Forderung unterstellt wird, weil Mindestvorschriften für die Zustellung eingehalten wurden,⁴⁵ wenn:

- ▶ das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Schuldner persönlich nach Art 13 Abs 1 lit a–d EuVTVO zugestellt wurde und der Schuldner den Empfang bestätigt hat,
- ▶ eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einem Verhandlungsprotokoll vermerkt wurde,

- ▶ die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks sowie einer Ladung zum Termin nachgewiesen ist,
- ▶ der Schuldner über die genaue Bezeichnung der Partei, Höhe der Forderung nebst Grund und Zinsen informiert wurde,
- ▶ der Schuldner über die Folgen des Nichtbestreitens und des Nichterscheinens belehrt wurde,
- ▶ Mindestvorschriften zwar nicht eingehalten wurden, aber geheilt sind, weil eine Zustellung der Entscheidung unter Beachtung der Zustellungsvoraussetzungen nebst Belehrung des Schuldners über Rechtsbehelfe erfolgt ist und der Schuldner diese nicht wahrgenommen hat,
- ▶ oder Heilung eingetreten ist, soweit sich aus dem Verhalten des Schuldners ein Nachweis ergibt, dass er das zuzustellende Schriftstück erhalten hat und er sich auf eine Verteidigung hätte einlassen können.

c) Antragstellung

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist beim Ausgangsgericht bzw der Ausgangsbehörde gem Art 6 EuVTVO zu beantragen.

Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die Titulierung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist und nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kap 2 (Art 6–14 EuVTVO) steht (Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeit [Art 22 EuVTVO]) und es sich um eine unbestrittene Forderung handelt.

Sie erfolgt für gerichtliche Entscheidungen gem Anh I der Verordnung (Art 9 EuVTVO), für gerichtliche Vergleiche mit Formblatt gem Anh II (Art 24 EuVTVO) und für öffentliche Urkunden mit Formblatt gem Anh III (Art 25 EuVTVO). Teilbestätigungen sind möglich (Art 8 EuVTVO).

Möglich ist auch die Berichtigung oder der Widerruf gem Formblatt nach Anh VI, wenn sich herausstellt, dass die Entscheidung und Bestätigung voneinander abweichen bzw die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht gegeben waren (Art 10 EuVTVO).

Gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Im Zweifel sollte immer eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden.

d) Zur Vollstreckung sind vorzulegen

- ▶ die zu vollstreckende Entscheidung, die keine Vollstreckungsklausel tragen muss,

43) Vgl Ausführungen zu I.3.

44) Dazu auch *Wetsch*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen im Jahre 2005, FF 2005, 180.

45) Diese Mindestanforderungen für die Zustellung sind auch als Versuch der EU zu verstehen, das europäische „Zustellungschaos“ der EU-Länder zu reduzieren. Auch Deutschland hat die ZPO geändert, um der Verordnung Rechnung zu tragen.

► die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel. Vollstreckt wird aus der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.

e) Rechtsbehelfe des Schuldners

- Antrag nach Art 21 EuVTVO auf Verweigerung der Vollstreckung, wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früher ergangenen Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unvereinbar ist, weil diese zwischen denselben Parteien erging und selbst schon vollstreckbar ist.
- Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art 23 EuVTVO), wenn im Ausgangsstaat ein Rechtsbehelf gegen die bestätigte Entscheidung eingelegt wurde oder die Wiedereinsetzung beantragt wurde. Das gilt auch für den Fall der Berichtigung oder des Widerrufs.

3. EuUntVO

VO (EG) 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen v 18. 12. 2008⁴⁶

Die Verordnung⁴⁷ ist anwendbar in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark.⁴⁸ Sie steht in engem Zusammenhang mit dem *Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht*⁴⁹ v 23. 11. 2007,⁵⁰ das Vorschriften über das anzuwendende Recht beinhaltet. Sie ist auch abhängig von der Anwendbarkeit des Haager Protokolls.⁵¹

a) Sachliche Anwendbarkeit

Für alle Unterhaltspflichten aus Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft (Art 1 Abs 1 EuUntVO); aus solchen Unterhaltssachen alle gerichtlichen Entscheidungen, gleichgültig ob als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid bezeichnet. (Art 2 Abs 1); gerichtliche Vergleiche und Kostenfestsetzungsbeschlüsse aus solchen Verfahren; öffentliche Urkunden und beglaubigte Unterhaltsvergleiche mit einer Behörde (Art 2 Abs 1 Z 3 EuUntVO).

b) Zeitliche Anwendbarkeit

Die Verordnung ist seit dem 18. 6. 2011 anwendbar,⁵² und zwar auch für Fälle, die vor dem 18. 6. 2011 rechtshängig waren.⁵³

c) Voraussetzung für die Vollstreckung

Die in der Verordnung noch vorgenommene Unterscheidung zwischen Ursprungsstaaten, die an das Haager Protokoll gebunden sind (Art 17–22 EuUntVO), und jenen, die daran nicht gebunden sind (Art 23–38

EuUntVO), läuft leer, weil durch den Beschluss des Europäischen Rates v 30. 11. 2009⁵⁴ eine Bindung in allen EU-Staaten (außer Dänemark) besteht und es damit weder einer Anerkennung noch einer Vollstreckbarkeitsklärung im Vollstreckungsstaat bedarf (Art 17 EuUntVO).

d) Zur Vollstreckung ist vorzulegen

- eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art 20 Abs 1 a EuUntVO),
- ein Auszug aus der behördlichen Entscheidung mit Formblatt gem Anh I (Art 20 Abs 1 b EuUntVO),
- ggf eine Aufstellung der Unterhaltsrückstände mit Datum der Berechnung (Art 20 Abs 1 c EuUntVO),
- ggf Übersetzung des Formblatts gem Anh I (Art 20 Abs 1 d EuUntVO),
- eine Übersetzung der gerichtlichen Entscheidung, wenn die Vollstreckung angefochten wurde und die Übersetzung verlangt wird (Art 20 Abs 2 EuUntVO).

e) Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung

Auf Antrag des Schuldners, wenn:

- das Recht zur Vollstreckung verjährt ist, wobei von den beiden Mitgliedstaaten die längere Verjährungsfrist gilt,
- die Entscheidung mit einer anderen Entscheidung aus einem anderen Staat, welche im Vollstreckungsstaat anerkannt werden kann, unvereinbar ist. – Das gilt nicht für Entscheidungen, die einem Änderungsverfahren vorausgegangen sind (Art 21 Abs 2 EuUntVO) –,
- im Ursprungsstaat eine Nachprüfung gem Art 19 EuUntVO stattfindet,
- im Ursprungsstaat die Vollstreckbarkeit ausgesetzt wurde.

46) ABl (EU) L 2009/7, 1.

47) In abgespeckter Weise hervorgegangen aus einem gescheiterten „endgültigen“ Entwurf der Kommission, vgl hierzu *Pletsch*, Vom großen Vorschlag zum kleinen Rückschlag – Was uns die neue Verordnung (EC) Nr 4/2009 vom 18. Dezember 2008 bringen wird (JAnwBl 2009, 486 ff).

48) Vgl Ausführungen zu L3.

49) Bezeichnet auch als Haager Unterhaltsprotokoll oder HUntProt oder HUP oder HP.

50) ABl (EU) L 2009/331, 19, sowie unter www.hoch.net

51) Bisher gezeichnet von EU am 8. 4. 2010 und Serbien am 18. 4. 2012.

52) Beschluss des Europäischen Rates v 30. 11. 2009, wonach Verordnung und Haager Protokoll ab dem 18. 6. 2011 vorläufig anwendbar sind, auch wenn das Haager Protokoll bis dahin gemäß seinem Art 25 Abs 1 noch nicht in Kraft sein sollte.

53) Statutenwechsel durch Anwendbarkeit des HP; OLG Celle, Hinweisbeschluss v 13. 4. 2012, 10 UF 22/12; *Heger/Selg*, FamRZ 2011, 1101/1107 (FN 43); Durch einen Statutenwechsel eröffnen sich auch Abänderungsverfahren nach §§ 238 ff FamFG (vgl *Conz/Bißmaier*, FamRBInt 2011, 62/64).

54) Vgl FN 43.

4. EU-Verfahren

Es handelt es sich um Verfahren, die durch Verordnungen⁵⁵⁾ eingeführt wurden. Titulierungen aus diesen Verfahren sind ohne weiteres in allen anderen Mitgliedstaaten⁵⁶⁾ direkt vollstreckbar. Soweit die Verfahren durch vorgeschriebene Formblätter einzureichen sind, können die Verfahren auch von einem anderen Mitgliedstaat aus eingeleitet werden, zumal ein Anwaltszwang nicht besteht. Die notwendigen Formblätter können über das Internet ausgefüllt und in jede EU-Sprache übersetzt werden.⁵⁷⁾ Auch das jeweils zuständige Gericht im EU-Ausland kann über den Europäischen Rechtsatlas für Zivilsachen abgefragt werden.

a) EuMVVO⁵⁸⁾

*VO (EG) 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens v. 12. 12. 2006*⁵⁹⁾

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden, mit Ausnahme von Dänemark. Sie sieht in grenzüberschreitenden Angelegenheiten iSv Art 3 ein Mahnverfahren vor, wie es ein solches in ähnlicher Weise in den meisten EU-Mitgliedstaaten gibt.⁶⁰⁾

aa) Zu beachten im Titulierungsstaat

Anwendbarkeit

Es muss sich um eine grenzüberschreitende Angelegenheit handeln, das heißt, dass mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (nicht jedoch Dänemark) als dem des befassten Gerichts hat (Art 3 Abs 1 EuMVVO). Der Wohnsitz ist dabei gem Art 3 Abs 2 nach Art 59, 60 EuGVO zu beurteilen.

Eine Streitwertgrenze⁶¹⁾ besteht nicht.

Ausgeschlossen sind:

Steuer- und Zollsachen; verwaltungsrechtliche Angelegenheiten; Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassung im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte; eheliche Güterstände; Erbrecht oder Testamentsrecht; Konkurse und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche; Angelegenheiten der sozialen Sicherheit; Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit sie nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

Verfahrenseinleitung

Nur durch Formblätter nach der Verordnung.

Verfahrensgang

Bei fristgerechtem Einspruch gem Art 16 Abs 2 EuMVVO mit Formblatt erfolgt die Überleitung in das ordentliche Verfahren. Wurde kein Einspruch

gem Art 16 EuMVVO eingelegt, erklärt das Gericht gem Art 18 den Europäischen Zahlungsbefehl gem Art 18 EuMVVO unter Verwendung des Formblatts G im Anh VII unverzüglich für vollstreckbar. Gebühren werden nach nationalem Recht des Ursprungs-Mitgliedstaates erhoben.

Der Titel ist dann gem Art 19 EuMVVO in allen EU-Mitgliedstaaten wie ein inländischer Titel direkt vollstreckbar.

Ausnahmeüberprüfung

- ▶ Nach Ablauf der Einspruchsfrist (30 Tage ab Zustellung des Zahlungsbefehls gem Art 16 Abs 2 EuMVVO) kann der Antragsgegner beim zuständigen Ursprungsgericht die Überprüfung beantragen, falls der Zahlungsbefehl nach Art 14 zugestellt wurde und der Antragsgegner ohne Verschulden keine Vorkehrungen für die Verteidigung treffen konnte, oder
- ▶ wenn höhere Gewalt bestand und der Antragsgegner am Einspruch gehindert war, oder,
- ▶ wenn der Zahlungsbefehl zu Unrecht erlassen wurde. Bei Begründetheit wird der Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

bb) Zu beachten im Vollstreckungsstaat

Vorzulegen sind

- ▶ die Ausfertigung des für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls,
- ▶ wenn verlangt: eine Übersetzung.

Verweigerung der Vollstreckung

Erfolgt auf Antrag des Schuldners, wenn

- ▶ der EU-Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, der in einem anderen Land ergangen ist, wenn dieselben Parteien und derselbe Streitgegenstand betroffen sind und für die frühere Entscheidung im Vollstreckungsstaat die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht vorgebracht werden konnte,
- ▶ wenn die festgesetzte Summe bereits bezahlt ist (Art 22 Abs 2 EuMVVO).

Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Auf Antrag des Gegners nach Art 20 EuMVVO (Überprüfung in Ausnahmefällen) kann das Gericht

55) Allesamt nicht gültig für Dänemark.

56) Nicht in Dänemark.

57) Abzufragen im Internet über: „Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen“ unter <http://ec.europa.eu/civiljustice>

58) Auch als EuMahnVO oder ZahlungsbefehlVO bezeichnet.

59) ABl (EU) L 399, 1.

60) Dazu auch Pietsch, Das Europäische Mahnverfahren ab dem 12. 12. 2008, Anwalt aktuell 2008, 28 f.

61) Wie etwa in Österreich für eine Mahnklage.

- ▶ das Vollstreckungsverfahren auf Sicherheitsmaßnahmen beschränken, oder
- ▶ die Vollstreckung von einer Sicherheit abhängig machen, oder
- ▶ bei außergewöhnlichen Umständen die Vollstreckung aussetzen.

b) EuGFVO⁶²⁾

Verordnung (EG) Nr 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. 7. 2007.⁶³⁾

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar, mit Ausnahme von Dänemark.

aa) Zu beachten im Titulierungsstaat

Anwendbarkeit

Es muss sich um eine grenzüberschreitende Angelegenheit handeln, das heißt, dass mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (nicht jedoch Dänemark) als dem des befassten Gerichts hat (Art 3 Abs 1). Der Wohnsitz ist dabei gem Art 3 Abs 1 nach Art 59, 60 EuGVO zu beurteilen.

Es muss sich um eine Zivil- oder Handelssache handeln, ohne dass es auf die Gerichtsbarkeit ankommt (Art 2 Abs 1).

Der Hauptsachebetrag darf den Wert von € 2.000,- nicht überschreiten.

Ausgeschlossen sind gem Art 2 Abs 2 EuGFVO: der Personenstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen; eheliche Güterstände; Unterhaltsrecht; Erbrecht oder Testamentsrecht; Konkurse und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche; Angelegenheiten der sozialen Sicherheit; Arbeitsrecht; Miete und Pacht unbeweglicher Sachen mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderung; Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte einschließlich der Verletzung von Ehre.

Verfahrenseinleitung

Nur durch Formblätter nach der Verordnung.

Verfahrensgang

Das Verfahren wird schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung gibt es nur, wenn eine Partei einen Antrag dazu stellt und das Gericht eine mündliche Verhandlung auch für erforderlich hält. Widerklagen sind möglich. Gebühren werden nach dem Recht des Entscheidungsstaats erhoben. Die Entscheidung ergeht durch Urteil, das keiner besonderen Vollstreckbarkeitsklärung bedarf (Art 20 Abs 1 EuGFVO).

Auf Antrag wird einer Partei eine kostenlose Bestätigung mit Formblatt D gem Anh IV erteilt.

Zur Durchführung der Verordnung sind in Deutschland die §§ 1097 bis 1109 ZPO anzuwenden.

Ausnahmeüberprüfung

- ▶ Der Beklagte kann beim Urteilsgericht die Überprüfung des Urteils beantragen, wenn ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung zugestellt wurde und er ohne Verschulden an Vorkehrungen für seine Verteidigung gehindert war, oder
- ▶ höhere Gewalt bestand und der Beklagte am Bestreiten der Forderung gehindert war (Art 18 Abs 1 EuGFVO).

Erweist sich einer dieser Gründe als gerechtfertigt, ist das Urteil nichtig (Art 18 Abs 2 EuGFVO).

c) Zu beachten im Vollstreckungsstaat

Vorzulegen sind

- ▶ die Ausfertigung des Urteils mit Nachweis der Echtheit,
- ▶ wenn verlangt: eine Übersetzung (Art 21 Abs 2 EuGFVO).

Verweigerung der Vollstreckung

Erfolgt auf Antrag des Schuldners gem Art 22 EuGFVO, wenn

- ▶ das Urteil mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Land ergangen ist, wenn dieselben Parteien und derselbe Streitgegenstand betroffen sind und die frühere Entscheidung im Vollstreckungsstaat die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht vorgebracht werden konnte.
- ▶ die festgesetzte Summe bereits bezahlt ist (Art 22 Abs 1 a–c EuGFVO).

Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Bei Anfechtung oder noch möglicher Anfechtung oder Antrag auf Überprüfung nach Art 18 EuGFVO kann das Gericht:

- ▶ das Vollstreckungsverfahren auf Sicherheitsmaßnahmen beschränken, oder
- ▶ die Vollstreckung von einer Sicherheit abhängig machen, oder
- ▶ bei außergewöhnlichen Umständen die Vollstreckung aussetzen.

4. Hinweis

Sämtliche einschlägige Verordnungen sind auch über die Internetseite des Autors⁶⁴⁾ zu erhalten. Der Autor steht für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.⁶⁵⁾

62) Auch als BagatelVO bezeichnet.

63) ABl (EU) L 199, 1.

64) www.lawyer-pietsch.de

65) peter@lawyer-pietsch.de; +49-821 600 80 271; +49-699 172 79 440.